

## § 48 StGB; § 285 StPO.

**1. Zur Anwendung von staatlichen Kontrollmaßnahmen gemäß § 48 StGB bei einem labilen Rückfalltäter, der mehrfach — z. T. einschlägig — vorbestraft ist und bei dem Maßnahmen der Wiedereingliederung nach bisherigen Strafverbüßungen erfolglos blieben.**

**2. Staatliche Kontrollmaßnahmen gemäß § 48 StGB sind keine Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die vom Verbot der Straferhöhung (§ 285 StPO) erfaßt werden.**

**BG Leipzig, Urt. vom 25. Februar 1972 — 3 BSB 63/72.**

Das Kreisgericht hat den 36jährigen Angeklagten wegen Verbrechens des mehrfachen gemeinschaftlichen Diebstahls zum Nachteil sozialistischen Eigentums gemäß §§158 Abs. 1, 162 Abs. 1 Ziff. 4 StGB zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt.

Der Angeklagte ist viermal — davon zweimal einschlägig — vorbestraft. Er wurde im August 1965 wegen Diebstahls und Betrugs, im Januar 1966 wegen Betrugs und Urkundenfälschung, im November 1967 wegen unbefugter Benutzung eines Kfz und im August 1970 wegen Körperverletzung zu Freiheitsstrafen verurteilt. Diese hat er alle verbüßt. Am 13. Mai 1971 wurde er aus der Straftat entlassen. Am 25. Mai 1971 hat er Arbeit beim VEB G. aufgenommen und wenige Tage danach (Ende Mai) erneut mit Straftaten begonnen. Durch vier gemeinsam mit dem in diesem Verfahren bereits rechtskräftig Verurteilten 'S. begangene Diebstähle hat er dem VEB einen Schaden von 205 M zugefügt.

Gegen das Urteil des Kreisgerichts hat der Angeklagte Berufung eingelegt, der jedoch der Erfolg versagt werden mußte.

Aus den G r ü n d e n :

In dem Verhalten des Angeklagten kommt zum Ausdruck, daß seine wiederholte Straffälligkeit auf einer grundsätzlichen Mißachtung unserer sozialistischen Gesetzlichkeit beruht. Es ist die Fortsetzung eines böswilligen Sichhinwegsetzens über die ihm mit den Vorstrafen erteilten Lehren. Durch die unmittelbar nach der letzten Strafverbüßung erneut begangene Eigentumsstraftat hat er auch unter Beweis gestellt, daß sich seine negative Einstellung zu fremdem Eigentum, auch wenn die einschlägigen Vorstrafen schon etwas zurückliegen, noch nicht geändert hat. Damit liegen tatbezogene Umstände vor, die die Grundlage für eine schuld- und verantwortungsbezogene Strafverschärfung sind und zur Anwendung der Rückfallbestimmungen zwingen. Deshalb bleibt auch für eine Strafmilderung absolut kein Raum.

Ein Mangel des kreisgerichtlichen Urteils besteht darin, daß keine Maßnahmen zur Wiedereingliederung des Angeklagten in das gesellschaftliche Leben getroffen wurden. Das ist bei diesem labilen Rückfalltäter eine zwingende Notwendigkeit. Bereits seit 1966 haben die örtlichen Organe und gesellschaftlichen Kräfte in den Betrieben umfangreiche Bemühungen gezeigt, um den Angeklagten nach den einzelnen Strafverbüßungen ordnungsgemäß wiederinzugliedern und erzieherisch auf ihn einzuwirken. All diese Maßnahmen hatten jedoch auf das Verhalten des Angeklagten keinen Einfluß. Er hat trotz Arbeitsplatzbindung den Betrieb gewechselt, sich trotz Aufenthaltsverbots in L. aufgehalten und auch immer wieder die Arbeit gebummelt. Sein Verhalten ist eine bewußte, hartnäckige und böswillige Negierung aller bisherigen umfangreichen gesellschaftlichen Bemühungen.

Es ist deshalb unumgänglich, bei der Entlassung des Angeklagten aus der Straftat strengere Kontrollmaßnahmen gegen ihn durchzuführen. Aus diesen Gründen hat der Senat das Urteil des Kreisgerichts dahin ergänzt, daß er gemäß § 48 Abs. 1 Ziff. 2 StGB auf die Zulässigkeit staatlicher Kontrollmaßnahmen durch die

Organe der Deutschen Volkspolizei erkannt und darüber hinaus festgelegt hat, daß gemäß § 48 Abs. 5 StGB die Zuweisung des Arbeitsplatzes der Genehmigung der Organe der Deutschen Volkspolizei bedarf.

Der Ausspruch dieser Maßnahme im Rechtsmittelurteil steht dem Verbot der Straferhöhung gemäß § 285 StGB nicht entgegen, da es sich hierbei nicht um Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, sondern um solche der Wiedereingliederung handelt. Dies hat das Oberste Gericht in seinem Urteil vom 31. Januar 1969 — 5 Ust 77/68 — (NJ 1969 S. 217) für Maßnahmen zur Wiedereingliederung Vorbestrafter gemäß § 47 StGB bereits ausgesprochen; es gilt ebenso für staatliche Kontrollmaßnahmen gemäß § 48 StGB, die gleichfalls Maßnahmen der Wiedereingliederung sind.

## Zivilrecht

§§ 465, 300 BGB; §§ 139, 360, 448 ZPO.

**1. Die Wandlung eines Kaufvertrages ist vollzogen, wenn sich die Partner hierüber geeinigt haben. Kommt keine Einigung zustande, tritt der Vollzug erst mit der Rechtskraft eines dahingehenden Urteils ein.**

**2. Bis zum Vollzug der Wandlung haftet der Käufer für die Kaufsache. Im Falle einer berechtigt abgegebenen Wandlungserklärung ist diese Haftung des Käufers gemäß § 300 BGB auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.**

**3. Zur Verpflichtung des Gerichts zur Feststellung der objektiven Wahrheit im Zivilprozeß, wenn der Beweis letztlich nur durch Parteivernehmung erbracht werden kann.**

**4. Soll über die in einem noch nicht erledigten Beweisbeschluss angeordnete Beweiserhebung hinaus eine Partei zu einem weiteren Beveisthema vernommen werden, bedarf das der Ergänzung des Beweisbeschlusses. Darüber ist mündlich zu verhandeln, falls die Parteien nicht zugestimmt haben.**

**OG, Urt. vom 20. Juni 1972 — 2 Zz 3/72.**

Die Kläger haben vom Verklagten ein Motorboot zum Preise von 9 000 M gekauft. Die damit durchgeführte Probefahrt verlief ohne Beanstandungen. Das Boot wurde am 19. Mai 1971 vom Verklagten an die Kläger übergeben.

Die Kläger haben Klage erhoben und behauptet, während einer Fahrt am 19. Mai 1971 sei nach etwa 30 Minuten Wasser in das Boot eingedrungen; es habe Risse in der Bordwand gehabt. Diesen Mangel habe der Verklagte verschwiegen. Einige Tage später hätten sie den Verklagten aufgefordert, wegen dieses Mangels das Boot zurückzunehmen und den Kaufpreis zurückzahlen. Damit sei der Verklagte einverstanden gewesen. Er habe sich aber nicht an die Vereinbarung gehalten, obwohl ihm die Zündschlüssel übergeben worden seien.

Die Kläger haben beantragt, den Verklagten zu verurteilen, an sie Zug um Zug gegen Rückgabe des Motorbootes 9 000 M zu zahlen.

Der Verklagte hat Klagabweisung beantragt. Er hat bestritten, in die Rückgängigmachung des Kaufvertrages eingewilligt zu haben. Bei der Probefahrt hätten sich keine Mängel gezeigt. Am Boot seien lediglich oberhalb der Wasserfläche kleine, unerhebliche Risse in der Bordwand gewesen, die jedoch keinen Wandlungsanspruch begründen könnten. Den Zündschlüssel hätten die Kläger während seiner Abwesenheit seiner Großmutter ausgehändigt. Er habe diesen dem Kläger Ne. zurückgegeben. Das Boot hätten die Kläger ohne seine Einwilligung an die Anlegestelle zurückgebracht. Er habe den Klägern angeboten, das Boot für sie weiterzuverkaufen. Das sei ihm aber nicht gelungen.

Das Kreisgericht hat den Verklagten antragsgemäß verurteilt. Es hat dazu ausgeführt, das Boot sei zum Zeitpunkt der Übergabe mit erheblichen Mängeln be-